

BENE 2 Fördermerkblatt FS 4

Wesentliche Grundlage für eine Förderung im Rahmen des Berliner Programms für Nachhaltige Entwicklung 2 (BENE 2) bildet die Förderrichtlinie vom 13. Juni 2023. →

https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

BENE 2 gliedert sich in 6 Förderschwerpunkte, zu denen spezifische Fördermerkblätter erarbeitet wurden. Übergreifende Fördervoraussetzungen für alle Förderschwerpunkte sind zusammengefasst:

- a) in einem Merkblatt Allgemeine Hinweise (→https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506)
- b) in einem zentralen Beihilfemerkmale →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Dieses Fördermerkblatt ergänzt die Förderrichtlinie hinsichtlich des Förderschwerpunktes 4 „Anpassung an den Klimawandel“ und stellt Ihnen detaillierte Informationen für eine erfolgreiche Antragstellung zur Verfügung.

Inhalt

1	Förderrichtlinie	2
1.1	Förderziele	2
1.2	Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage	2
1.3	Fördergegenstand und Ausschlüsse	2
1.4	Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen	4
1.5	Beihilferechtliche Einordnung	5
1.6	Umfang und Höhe der Förderung	6
1.7	Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)	7
2	Projekttablauf	10



Kofinanziert von der Europäischen Union



3	Projektauswahlkriterien	11
3.1	Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels.....	11
3.2	Aktionsspezifische Auswahlkriterien.....	11
4	Räumlicher Geltungsbereich.....	12
5	Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze	12
6	Klimaverträglichkeitsprüfung.....	12

1 Förderrichtlinie

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2), Stand: 13.06.2023 → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/frl_bene2.pdf?ts=1686818506

1.1 Förderziele

Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung beziehungsweise Schaffung klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen.

1.2 Allgemeine Zielsetzung der Förderung und Rechtsgrundlage

Die allgemeine Zielsetzung des BENE 2 sowie Angaben zur Finanzierung und die Rechtsgrundlagen sind im Allgemeinen Fördermerkblatt aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506

1.3 Fördergegenstand und Ausschlüsse

Im Förderschwerpunkt 4 betrifft die Förderung:

- die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch:
 - Anwendung naturbasierter Lösungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Straßenräumen zur Verbesserung des kleinräumigen Bioklimas (inkl. Machbarkeitsstudien), Steigerung der Resilienz des Stadtgrüns, Förderung kleinräumigen Grüns, Verschattungsmaßnahmen;

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

- Waldumbau zum Schutz vor Trockenheit und Schädlingsbefall;
- Schutz und Renaturierung von Moorstandorten als wichtige Kohlenstoffsinken, einschließlich Monitoring;

und

- den Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt durch:
 - Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-)Gebieten; Dach- und Fassadenbegrünung; Kombination von Gebäude-/ Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;
 - Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;
 - Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;
 - Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;
 - Projektbezogene Untersuchungen und Studien in Verbindung mit Investitionen.

Die Förderprojekte sollen je nach inhaltlichem Schwerpunkt im Einklang stehen mit den Zielen, Leitlinien und Handlungsfeldern von mindestens einem der nachfolgend genannten strategischen Pläne und Konzepte des Landes Berlin bzw. darauf Bezug nehmen:

- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030 (BEK 2030) für den Zeitraum 2022 – 2026
- StEP Klima 2.0
- Charta für das Berliner Stadtgrün 2020
- Berliner Strategie zur Biologischen Vielfalt
- Masterplan Wasser Berlin

Im Falle von inhaltlichen Überschneidungen mit dem Förderschwerpunkt 5 sind Investitionsprojekte mit rein technischem Charakter dem Förderschwerpunkt 4 zuzuordnen.

Zudem sollten, wo dies möglich ist, klimaangepasste Pflanzenkonzepte mit einem hohen Wasserspeicherungs- und CO₂-Absorptionspotenzial eingesetzt werden (z. B. sog. Tiny-Forest-Flächen).

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

Auswahlverfahren / Wettbewerbe:

Die Projekte werden nach dem Windhundverfahren ausgewählt, flankiert durch zeitlich begrenzte, thematische Förderaufrufe.

Ausschlüsse:

Nicht förderfähige Gegenstände sind im BENE 2-Merkblatt Allgemeine Hinweise, Kap. 1.3, aufgeführt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf

Zusätzlich zu den generell im BENE 2 ausgeschlossenen Fördergegenständen sind in diesem Förderschwerpunkt nicht förderfähig:

- Investitionen die der Erfüllung bereits bestehender gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Eine vorfristige Erfüllung bestehender gesetzlicher Vorgaben setzt einen deutlichen zeitlichen Abstand zum gesetzlichen Stichtag voraus. Die Investition muss mindestens ein Jahr vor Erreichen des Stichtags (Ablauf einer Frist oder eines fixen Datums) nachweislich getätigt und in der Regel mindestens zwei Jahre vorher beantragt worden sein.
- Maßnahmen an Neubauten. Ausgenommen davon sind besonders innovative Konzepte zur Regenwasserbewirtschaftung, die deutlich über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehen und durch eine ökologisch vertretbare, flächenschonende Bauweise gekennzeichnet sind mit einem möglichst geringen Versiegelungsgrad.
- Maßnahmen zur Erfüllung von Auflagen der Berliner Wasserbetriebe (BWB)
- Maßnahmen, durch die wertvolle Biotop- oder Artenvielfalt beeinträchtigt oder zerstört werden.

1.4 Antragsberechtigte / förderschwerpunktspezifische Beschränkungen

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- ✓ Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen
- ✓ Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
- ✓ gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen
- ✓ öffentliche und private Unternehmen sowie Unternehmenskooperationen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin

Für landeseigene und private Berliner Wohnungsbaugesellschaften gilt, dass die geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) nicht auf die Miete, in welcher Form auch

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

immer, umgelegt werden und auch nicht dafür erhalten darf, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen. Nicht antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Ausnahme solcher Personen, die selbständig ein Gewerbe oder ein Handwerk ausüben.

1.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die aus dem BENE 2 ausgereichten Zuwendungen sind Subventionen. Im europäischen Kontext sind Subventionen sogenannte Beihilfen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)¹ grundsätzlich verboten, da sie negative Auswirkungen auf den Wettbewerb in der EU haben können. Unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt das EU-Recht allerdings Ausnahmen vom allgemeinen Beihilfeverbot. Die entsprechenden EU-Beihilferegulungen bestimmen detailliert, in welchen Bereichen, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Diese haben wir Ihnen in einem separaten Merkblatt Beihilfe zusammengestellt. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

Bekannte Beihilferegulungen sind die De-minimis-Verordnungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)². Sofern es sich bei dem/der/den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AGVO vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der AGVO oder der De-minimis-Verordnung gewährt.

Die De-minimis-Beihilferegeln gehen davon aus, dass geringe Subventionen in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren den EU-Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Im BENE kann nur nach der sogenannten allgemeinen De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO))³ gefördert werden. Hiernach ist ein Höchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren erlaubt.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 326 vom 07.06.2016, S. 47 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013, S.1, in der jeweils geltenden Fassung

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

Weiterhin kommen für den Förderschwerpunkt 4 gegebenenfalls folgende Regeln beziehungsweise Artikel der AGVO zur Anwendung:

Art. 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung

Art. 45 Investitionsbeihilfen für die Sanierung von Umweltschäden, die Rehabilitation natürlicher Lebensräume und Ökosysteme, den Schutz bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität oder die Umsetzung naturbasierter Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel und für den Klimaschutz

Art. 49 Beihilfen für Studien und Beratungsleistungen in den Bereichen Umweltschutz und Energie

Hinweis: Bei dem AGVO-Art. 36 berechnen sich die förderfähigen Kosten i. d. R. aus der Differenz zwischen der Investition in den Umweltschutz und einer vergleichbaren, weniger umweltfreundlichen Investition, die ohne Beihilfe hätte durchgeführt werden können.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen können Sie dem separaten Merkblatt Beihilfe entnehmen. → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/beihilfe.pdf?ts=1686818506

1.6 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und wird im Wege der Zuwendung als Anteilfinanzierung bzw. für Stellen der Berliner Verwaltung anteilig mittels auftragsweiser Bewirtschaftung als nicht rückzahlbare Zuschüsse ausgereicht. Förderfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.

Es sind grundsätzlich zwei Projekttypen förderfähig:

- Investive Vorhaben ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtausgaben und
- projektbezogene Untersuchungen und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien).

Nachfolgend eine Übersicht zu den maximal möglichen Förderquoten:

Antragsberechtigte (i.d.R. beihilfefrei)	
Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen	bis zu 80 % ausnahmsweise bis 100 %
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts	

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	
Öffentliche Unternehmen	

Antragsberechtigte (i.d.R. beihilferelevant)	
Kleine Unternehmen	bis zu 90 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art. 45 AGVO)
Mittlere Unternehmen	bis zu 80 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art. 45 AGVO)
Große Unternehmen	bis zu 70 % je nach AGVO oder nach De-minimis; ggfs. auch höher (bspw. Art. 45 AGVO)

1.7 Förderfähige Ausgaben / Einzelansätze (Ausgabenarten)

Förderfähig sind nur Ausgaben zu Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden.

In der folgenden Tabelle sind die förderfähigen Ausgaben aufgeführt, die im direkten Zusammenhang mit dem Förderziel grundsätzlich förderfähig beziehungsweise nicht förderfähig sind. Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben bis maximal 200.000 Euro werden teilweise mit vereinfachten Ausgabenansätzen (Pauschalen) kalkuliert bzw. abgerechnet. Welche Pauschalen im vorliegenden Förderschwerpunkt angesetzt werden können, wird zum Ende des Kapitels beschrieben.

Einzelansätze (Ausgabenarten) und Förderfähigkeit	Investive Vorhaben	projektbezogenen Untersuchungen und Studien (inkl. Machbarkeitsstudien)
Personal	nein	ja
Investitionen	ja	ja
Sachausgaben	ja	ja
Grunderwerb	ja	nein

Nachstehend sind die Einzelansätze (Ausgabenarten) weiter aufgeschlüsselt in typischerweise vorkommende Ausgabenkategorien (nicht abschließend).

Einzelansätze und Förderfähigkeit von Ausgaben

(Im Rahmen von Förderaufrufen können abweichende Festlegungen getroffen werden.)

Investitionen

Förderfähig:

- Alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen. Bei Bauvorhaben sind dies i. d. R. die Ausgaben der Kostengruppen (KG) 200, 300, 400, 500 nach DIN 276 (Ausgaben der KG 700 werden unter Sachausgaben geführt).
- Bei nicht investiven Vorhaben (projektbezogenen Untersuchungen und Studien) alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Investitionen für Geräte und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Investitionsgegenstände nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderfähig.

-

NICHT förderfähig:

- Leasing (alle Formen)

Sachausgaben

Förderfähig:

alle zum Erreichen des Förderziels notwendigen Sachausgaben, wie

- Ausgaben für Planungs- und Ingenieurleistungen (z. B. Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)⁴), Ausgaben für Gutachten, Energie-/Umweltbilanzen, Umweltanalytik und dergleichen.
- Projektsteuerungs- und Bauherrenleistungen (bei Projekten bis 200.000 Euro förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (bei Projekten bis 200.000 Euro förderfähige Ausgaben als indirekte Kosten in der Pauschale enthalten)
- Ausgaben für Beratungsleistungen (z. B. Projektbegleitung, projektbezogene Rechtsberatung)
- Ausgaben für Beteiligungsverfahren (inkl. z. B. Raummiete, Visualisierung, Moderation, ggf. Catering).

⁴ Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276)

- Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 04.11.1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.11.1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, in der jeweils geltenden Fassung.

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

NICHT förderfähig:

- Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Rechnerkosten und sonstige Verbrauchsmittel
- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume, Umzugskosten, Mieten (Arbeitsräume) und Pachten
- Ausgaben für Versicherungen, Wachschatz, Schließdienst
- Ausgaben für Kontogebühren, Zinsen und sonstige Finanzierungsausgaben
- Ausgaben für Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel, Literatur
- Ausgaben für Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben
- Ausgaben für Rechts- und Steuerberatung (Ausnahme siehe oben)
- Ausgaben für Dienstreisen (In- und Ausland), Mobilität
- Ausgaben für Bewirtung (Ausnahme siehe oben)
- Ausgaben für Gebühren, Mahngebühren, Management-Fees bei Generalübernehmern, Patente, Genehmigungen

Personal

Förderfähig:

- Bei nicht investiven Vorhaben (projektbezogenen Untersuchungen und Studien) Ausgaben für Personal, soweit dieses für das Vorhaben eingesetzt wird.

NICHT förderfähig:

- Bei investiven Vorhaben.

Grunderwerb

Förderfähig:

- Nur für die Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen sind bei Investitionsvorhaben Ausgaben zum Grunderwerb für einen Betrag bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben möglich, für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %. Bei Umweltschutzvorhaben ist ein höherer Anteil möglich.
- NICHT förderfähig:
 - Bei projektbezogenen Untersuchungen, Studien und sonstigen Antragstellenden.

In BENE 2 generell nicht förderfähige Ausgaben:

- Sachleistungen in Form einer Erbringung bzw. Bereitstellung von Arbeitsleistungen, Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist (gemäß Art. 67 Nr. 1 Verordnung (EU) 2021/1060 (Dach-VO)⁵,)

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

- Abschreibungen (gemäß Art. 67 Nr. 2 Dach-VO)
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Indirekte Kosten (Gemeinkosten) - Ausnahmeregelung im Bereich der Pauschale
- Schuldzinsen und Ausgaben für Betriebskosten
- Nicht berücksichtigte Vergünstigungen wie Skonti und Rabatte

Vereinfachte Ausgabenansätze (Pauschalen) für Vorhaben mit nicht mehr als 200.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben:

Um die Projektabrechnung zu vereinfachen, sind für Projekte mit nicht mehr als 200.000 Euro förderfähigen Gesamtausgaben vereinfachte Kostenoptionen nach Art. 53 Abs. 2 Dach-VO verpflichtend anzuwenden. Diese Verpflichtung gilt nicht für Vorhaben, die nach einem Artikel der AGVO (siehe 1.5) gefördert werden.

Im vorliegenden Förderschwerpunkt wird bei der Ausgabenkalkulation und Abrechnung folgender vereinfachter Ausgabenansatz (Pauschale) gewährt:

- Bis zu 7 % Pauschale auf die förderfähigen direkten Ausgaben (Investitionen und Sachausgaben). Die Pauschale deckt die indirekten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Bauherren- und Projektsteuerungsleistungen ab. Für diese indirekten Ausgaben müssen keine weiteren Nachweise oder Belege eingereicht werden.
- Die förderfähigen Personalausgaben werden in Form von Standardeinheitskosten festgelegt. Die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Personal-Durchschnittssätze werden auf der BENE 2-Website veröffentlicht.

2 Projektablauf

Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung, von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das BENE 2-Förderportal. →

<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Über diese elektronische Kommunikation zwischen Ihnen und uns - Programmträger B.&S.U. sowie dem Mittelgeber SenMVKU - wird sichergestellt, dass alle wichtigen Dokumente zu Ihrem Vorhaben jederzeit aufgerufen, bearbeitet, ausgetauscht und archiviert werden können.

Eine schematische Darstellung des Projektablaufs von der Projektskizze über die Bewilligung und Durchführungsphase bis zum Verwendungsnachweis können Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hin-weise → https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506 entnehmen.

Integrations-fonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. L 231 vom 30.06.2021, S. 159, in der jeweils geltenden Fassung.

3 Projektauswahlkriterien

Im EFRE-Programm Berlin 2021 – 2027 sind die Ziele des BENE 2 definiert. Um diese zu erfüllen, müssen die Vorhaben bestimmte Kriterien erfüllen. Das EFRE-Programm unterscheidet dabei in „Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels“ und in „Aktionsspezifische Auswahlkriterien“.

3.1 Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels

Die Vorhaben leisten einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und zur Resilienz des urbanen Systems. Sie tragen direkt oder indirekt (durch projektbezogene Untersuchungen und Studien) zu mindestens einem der folgenden Ziele bei:

- Umgestaltung und Ausbau der urbanen Infrastruktur zu klimawirksamen und klimawandelangepassten Flächen;
- Anpassung und Ausweitung der klimatischen Ausgleichsfunktionen der grünen und blauen Infrastruktur im Sinne der „Schwammstadt“;
- Prävention vor Gefahren durch Extremwetterereignisse und deren Folgen;
Steigerung der Resilienz des urbanen Systems zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels

3.2 Aktionsspezifische Auswahlkriterien

Die Projekte leisten einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Ziele:

- Der Klimaentwicklung entsprechend angepasste und/ oder ausgebaute Frei- und Grünflächen, Gewässer, Wälder und Moore sowie klimagerecht gestaltete Straßenräume;
- Erweiterte nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung;
- Schutz vor klimabedingten Naturkatastrophen;
- Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (z. B. durch Entsiegelung);
- Verbessertes Risikomanagement hinsichtlich Gefährdungen durch den Klimawandel;
- Reduzierung von klimawandelbedingten Belastungen und Risiken (Überschwemmung/Starkregen, Hitze, Stürme, Dürren, Brände).

Mit thematischen Schwerpunktsetzungen und aktiver Projektakquisition wird die Umsetzung von Vorhaben in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere besonders unterstützt.

BENE 2-Fördermerkblatt FS 4

4 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden nur Vorhaben im Land Berlin. Zur Sicherstellung der regionalen Effekte müssen die antragstellenden Unternehmen ihren Sitz, mindestens jedoch eine organisatorisch eigenständige Betriebsstätte in Berlin haben.

5 Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze

Neben der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte im Rahmen der förderschwerpunktspezifischen Kriterien müssen alle Vorhaben auch die folgenden Vorgaben anerkennen und einhalten:

- ✓ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC),
- ✓ Bereichsübergreifende Grundsätze nach Art. 9 Dach-VO,
- ✓ Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen.

Eine Darstellung dieser Grundsätze haben wir für Sie in dem Merkblatt Allgemeine Hinweise →https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/foerderprogramme/bene/foerderperiode-2021-2027/foerderbedingungen/hinweise.pdf?ts=1686818506 zusammengefasst.

6 Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ausweisen, müssen gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchst. j) Dach-VO klimaverträglich sein. Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Das Verfahren ist in zwei Säulen (Eindämmung, Anpassung an den Klimawandel) und zwei Phasen (Screening, detaillierte Analyse) untergliedert, wobei die Dokumentation und Überprüfung der Art der Sicherung der Klimaverträglichkeit für die Begründung von Investitionsentscheidungen eine entscheidende Rolle spielen. In den technischen Leitlinien 2021 – 2027 (2021/C 373/01)⁶ sind gemeinsame Grundsätze und Verfahren für die Ermittlung, Klassifizierung und Bewältigung physischer Klimarisiken bei der Planung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung von Infrastrukturprojekten und -programmen festgelegt.

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit wird grundsätzlich auf Ebene des Vorhabens durchgeführt. Der Programmträger unterstützt Sie bei der Bewertung Ihres Vorhabens.

⁶ Technischen Leitlinien für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021 – 2027 (2021/C 373/01), Amtsblatt C 373 S. 1 vom 16.09.2021.